

### **3.1. Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal, Durchführung einer Volksabstimmung am 19. Mai 2019**

#### **Ausgangslage**

##### **1.1. Inhaltliche Aspekte**

Der Spitalverband Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Region Limmattal und Furtal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akut- und Pflegebereich sowie im Rettungswesen für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Als öffentliches Listenspital des Kantons Zürich gelten für das Spital die gesetzlichen Bestimmungen des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes, das seit Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung 2012 die nationalen Vorgaben umsetzt.

Das Spital ist rechtlich ein Zweckverband mit eigenem Finanzhaushalt und umfasst 11 Trägergemeinden. Massgebend hierfür ist das kantonale Gemeindegesetz, das mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 geändert wurde. Das neue Gemeindegesetz soll den Rahmen schaffen, damit die Gemeinden und die Zweckverbände ihre Aufgaben selbstständig, demokratisch, wirtschaftlich und rechtmässig erfüllen können. Es setzt die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung um, schafft Transparenz in der Rechnungslegung und regelt die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben, die Gemeindezusammenarbeit und die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen.

Die Änderungen bedingen eine Totalrevision der Statuten, um den neuen Vorgaben zu entsprechen. Im Zuge dieser geforderten Anpassungen wurde in Abstimmung mit den Gemeinden auch die Formulierung zur Gewinn- und Verlustverteilung im Pflegezentrum revidiert. Die vorliegende Neuregelung beinhaltet zwei Änderungen, die innerhalb der Delegiertenversammlung besprochen und anlässlich einer Informations- und Diskussionsveranstaltung mit Vertreter der Gemeinden diskutiert wurden. Zum einen soll ein allfällig zu verteilender Verlust nicht mehr nur solidarisch nach der Bevölkerungszahl sondern auch nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen verteilt werden. Die Verlustverteilung wird in den neuen Statuten zu zwei Dritteln nach effektiver Bettenauslastung und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl geregelt. Zum andern wird gegenüber den alten Statuten zur Präzisierung festgehalten, dass ein allfällig zu verteilender Gewinn neu nach dem gleichen Verteilschlüssel wie die Verteilung eines allfälligen Verlustes geregelt wird. Bisher wurde die Gewinnverteilung in den Statuten nicht klar erwähnt, was auch auf Hinweis des Gemeindeamts Zürich angepasst wurde.

##### **1.2. Vorgehen**

Zur Überarbeitung der Statuten wurde eine aus Mitgliedern der Spitalleitung und Juristen der Firma Badertscher Rechtsanwälte AG zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt. Der vorliegende Entwurf (Beilage 1) wurde in mehreren Schritten erarbeitet und mit dem Gemeindeamt Zürich im Rahmen einer Vorprüfung abgestimmt und mit dem Verwaltungsrat diskutiert.

Dazu wurde am 6. März 2018 ein erster Entwurf für die totalrevidierten Statuten zur Vorprüfung an das Gemeindeamt Zürich geschickt. Die Rückmeldungen vom 12. April 2018 (Beilage 2) wurden am 18. Mai 2018 anlässlich einer Sitzung mit dem Gemeindeamt Zürich besprochen. Eine überarbeitete Version wurde am 19. Juni 2018 erneut zur abschliessenden Vorprüfung dem Gemeindeamt Zürich eingereicht, zu der das Gemeindeamt Zürich am 12. Juli 2018 Stellung genommen hat (Beilage 3). Alle Rückmeldungen sind entsprechend in den vorliegenden Entwurf der Statuten eingeflossen.

Der vorliegende Entwurf der Statuten ist aufgrund der Vorprüfung des Gemeindeamts Zürich genehmigungsfähig.

## **Ziele**

Um den Anforderungen des neuen Gemeindegesetzes zu entsprechen, muss die Statutenrevision 2019 durchgeführt werden.

Die folgenden hauptsächlichen Änderungen werden mit der vom Gemeindeamt Zürich als Totalrevision deklarierten Überarbeitung realisiert:

- Einarbeitung der durch das neue Gemeindegesetz geltenden übergeordneten Rahmenbedingungen.
- Präzisierung des Zwecks
- Revidierung der Formulierung zur Gewinn- und Verlustverteilung im Pflegezentrum

## **Erläuterungen im Einzelnen**

Das neue Gemeindegesetz verlangt umfassende formale Anpassungen an den Statuten, die wir entsprechend den Rückmeldungen des Gemeindeamts Zürich inhaltlich korrekt übernommen haben. Diese Anpassungen werden nicht weiter erläutert. Sämtliche Anpassungen sind in der beiliegenden synoptischen Darstellung ersichtlich (Beilage 4).

Nachfolgend gehen wir auf die wichtigsten beiden Änderungen der Statuten ein, zu denen wir vom Gemeindeamt Zürich am 12. Juli 2018 abschliessende Rückmeldungen erhalten haben. Dies betrifft die folgenden Inhalte:

- Art. 2 Zweck
- Art. 59 Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust

## Synoptische Darstellung Artikel 2: Zweck

Art. 4 alt	Art. 2 neu	Erläuterung
<p><del>Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.</del></p> <p>Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unteregstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die <del>Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dälliken, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.</del></p> <p><del>Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.</del></p>	<p>Der Zweck des Spitalverbands Limmattal ist die integrierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, einem Rettungsdienst sowie vor- und nachgelagerten medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Angeboten, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.</p> <p>Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unteregstringen, Urdorf, und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinde Dänikon nur den Aufgabenbereich Akutspital.</p> <p>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Aufgaben gemäss Abs. 1 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Der Zweckverband kann mit Dritten vertraglich zusammenarbeiten oder sich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen.</p>	<p>Gemäss Gemeindeamt Zürich muss der Zweck eines Zweckverbands abschliessend formuliert werden, damit klar verständlich und nachvollziehbar ist, was von der Gemeinde an den Zweckverband ausgelagert wird.</p> <p>Damit der Zweckverband den Entwicklungen des Gesundheitswesens zeitnah folgen kann, wird der Zweck um die integrierte Versorgung der Bevölkerung erweitert. Mit dieser Erweiterung kann der Spitalverband durch den Betrieb eines Akutspitals und eines Pflegeheims sowie weiteren vor- und nachgelagerten Angeboten der Bevölkerung eine optimal vernetzte Gesundheitsversorgung schaffen. Im Sinne der integrierten Versorgung können vor- und nachgelagerte Angebote abschliessend im medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Bereich sein.</p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben hinsichtlich einer integrierten Versorgung kann das Spital Limmattal weitere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen beteiligen. Damit kann das Spital Angebote der Region fördern, welche für eine integrierte und vernetzte Gesundheitsversorgung notwendig sind.</p>

**Synoptische Darstellung Artikel 59:  
Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust**

Art. 53 alt	Art. 59 neu	Erläuterung
<p>In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p> <p><del>Betriebsverluste des Akutspitals werden durch die Verbandsgemeinden getragen.</del></p> <p><del>Betriebsverluste des Pflegezentrums werden durch die an diesem beteiligten Verbandsgemeinden getragen.</del></p>	<p>In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Akutspitals zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p> <p>Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilungsschlüssel verteilt.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Pflegezentrums zu decken haben, werden 1/3 der Betriebsverluste proportional zur Bevölkerungszahl und 2/3 der Betriebsverluste proportional zur Bettenbelegung des betroffenen Rechnungsjahres der am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilungsschlüssel verteilt.</p>	<p>Beim Pflegezentrum wird in Abstimmung mit der Delegiertenversammlung und Vertreter der Verbandsgemeinden von einer vollständig solidarischen Regelung eines allfällig zu verteilenden Gewinnes oder Verlustes auf eine geteilt solidarische und leistungsorientierte Regelung geändert, um Verbandsgemeinden besser nach ihrem Ressourcenbedarf zu Berücksichtigen.</p> <p>Die Anpassungen sind mit den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes konform und werden vom Gemeindeamt Zürich als genehmigungsfähig beurteilt. Das Gemeindeamt Zürich beantragt einzig zur Präzisierung gegenüber den alten Statuten, dass Gewinne gleich verteilt werden wie Verluste.</p> <p>In den Statuten wird dies mit einer Zusatzregelung erfüllt, in der Betriebsgewinne, die nach Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, nach dem gleichen Verteilungsschlüssel wie Betriebsverluste verteilt werden.</p>

Mit dem vorliegenden Entwurf der Statuten bleibt der Spitalverband betrieblich handlungsfähig und kann sich zukunftsgerichtet den sich abzeichnenden Herausforderungen im Gesundheitswesen optimal stellen. Zudem wird durch die Neuregelung der Gewinn- und Verlustverteilung, ein leistungsorientierterer Mechanismus eingeführt, der den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden entspricht.

## **Schlussbemerkung**

Das Gemeindeamt Zürich qualifiziert die vorliegende Statutenrevision als genehmigungsfähige Totalrevision, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2012 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Die Statuten würden in diesem Fall nicht den Richtlinien des neuen Gemeindegesetzes entsprechen. Zudem könnte die mit den Gemeinden vereinbarte Gewinn- und Verlustverteilung des Pflegezentrums nicht umgesetzt werden. Es würde die alte Regelung bestehen bleiben, welche ausschliesslich die Verlustverteilung nach altem Massstab – der Solidarverteilung nach Bevölkerungszahl – zwischen den Gemeinden regelt.

## **Zuständigkeit**

Das Geschäft wurde der RPK am 28. August 2018 zur Beurteilung vorgelegt.  
Die Genehmigung der revidierten Statuten erfordert eine Urnenabstimmung in den einzelnen Verbandsgemeinden.  
Die entsprechende Weisung ist beiliegend (Beilage 5).

## **Antrag**

Der Delegiertenversammlung wird beantragt:

- a) dem vorliegenden Statutenentwurf zuzustimmen
- b) die Weisung und die entsprechenden Beilagen zur Durchführung einer Volksabstimmung zu genehmigen
- c) den Spitaldirektor mit der Vorbereitung der Volksabstimmung zu beauftragen

## **Beilagen**

Beilage 1: Revidierte Statuten Spitalverband Limmattal, 10. August 2018

Beilage 2: Brief Gemeindeamt, 12. April 2018

Beilage 3: Brief Gemeindeamt, 12. Juli 2018

Beilage 4: Synoptische Darstellung

Beilage 5: Weisung

## **Diskussion**

Der Hauptgrund für die Totalrevision ist die Änderung des Gemeindegesetzes. Gewisse Anpassungen darin haben bedingt, dass die Statuten angepasst werden müssen. Die Anpassung orientiert sich an den vorgegebenen Musterstatuten des Gemeindeamtes.

Ferner wird die Gewinn- / Verlustregelung für das Pflegezentrum neu angepasst.

Klärungsgespräche mit dem Gemeindeamt haben im Vorfeld stattgefunden. Die offizielle Vorprüfung findet nach der Genehmigung durch die DV statt.

Thomas Brack erläutert die neue Definition des Zwecks mit der Formulierung „integrierte Versorgung“.  
Markus Bärtschiger gibt dem RPK Präsidenten, Boris Steffen, das Wort. Die RPK hat hauptsächlich die finanziellen Aspekte betrachtet. Die Neuregelung von Gewinn / Verlust war bereits eine Empfehlung der RPK in der Vergangenheit.

Markus Bärtschiger geht die Artikel der neuen Statuten einzeln durch.

Andreas Herren: In Zusammenhang mit der Rechtsform haben wir als Gemeinde Urdorf eine Überprüfung der Rechtsform angeregt. Die Gemeindeautonomie ist eingeschränkt durch gemeinsame Statuten des Spitals und des Pflegezentrums. Der Gemeinderat wird hierzu nochmals beraten.

Markus Bärtschiger nimmt dies zur Kenntnis. Der VR ist der Meinung, dass es operativ wie strategisch schwierig ist, diese Trennung zu bewerkstelligen. Der Erfolgskern des Spitalverbandes ist die gemeinsame Führung dieser beiden Institutionen.

Thomas Brack: Die Sicht des Gemeindeamtes ist es, dass der Zweckverband beide Institutionen so führen kann. Das Gemeindeamt bestätigt die Sinnhaftigkeit.

Markus Bärtschiger beantragt, dass dieser Umstand nicht geändert wird.

Pascal Leuchtmann: Im Text werden verschiedene Begriffe verwendet wie Spitalverband, Zweckverband.

Ist in den Statuten mit dem Wort Verband das gleiche gemeint wie Zweckverband und Spitalverband?

Markus Bärtschiger: Ja, das hat die gleiche Bedeutung.

Markus Bärtschiger geht durch die einzelnen Artikel.

Manuela Stiefel: Welche Art von Ausschüsse kann der VR delegieren? (Artikel 36)

Markus Bärtschiger: Zum Beispiel die Baukommission für LimmiViva (Spitalneubau) oder für LimmiCura (PZ Neubau). Oder zum Thema Honorare gibt es einen Ausschuss.

Manuela Stiefel: (Artikel 47) Mit übereinstimmenden Beschlüssen. Was passiert bei nicht Übereinstimmung?

Markus Bärtschiger: Dies wurde so aus den Musterstatuten übernommen. Bei fehlender Einigung eskaliert die Entscheidung in die DV.

(Artikel 49) Sind gleiche Personalverordnungen für das Akutspital und Pflegezentrum möglich?

Markus Bärtschiger: Mir sind keine Probleme bekannt.

Thomas Brack betont wie wichtig die gleichen Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter sind.

Andreas Herren (Artikel 59) Neue Gewinn- und Verlustregelung: Urdorf hat per Brief eine 100%ige Abrechnung nach Bettenlast gefordert.

Markus Bärtschiger: Die übrigen Gemeinden bevorzugen alle die andere Lösung. Nur Urdorf hatte einen anderen Wunsch. Urdorf stellt nun den Antrag, dass die Überdeckung Gewinn / Verlust nicht nach 1/3 Bevölkerung und 2/3 Bettenbelegung, sondern 100% nach Bettenbelegung verteilt wird.

Kurt Leuch bittet um Begründung.

Andreas Herren: Unserer Ansicht nach wäre es fairer, wenn man 1:1 abrechnen würde.

Manuela Stiefel: 0 Betten bringt 0 Solidaritätsbeitrag.

Markus Bärtschiger: Vorhalteleistungen müssen irgendwie abgedeckt werden.

Markus Bärtschiger bittet um Abstimmung über den Antrag von Urdorf bzgl. Abrechnung 100% nach Bettenbelegung.  
Ergebnis: 12 Delegierte stimmen dagegen, 2 dafür.

Janine Vannaz: (Artikel 67) Schlussbestimmung: Das Datum für das Inkrafttreten der Statuten muss auf den 1.1.2020 korrigiert werden. Es steht 2019 im Text. Ebenfalls auf der letzten Seite muss das Datum entsprechend auf 2020 korrigiert werden.

Markus Bärtschiger bittet zur Schluss-Abstimmung.

**Beschluss:**

**Die Delegiertenversammlung beschliesst einstimmig:**

- dem vorliegenden Statutenentwurf zuzustimmen .
- die Weisung und die entsprechenden Beilagen zur Durchführung einer Volksabstimmung zu genehmigen.
- den Spitaldirektor mit der Vorbereitung der Volksabstimmung zu beauftragen.

**Mitteilung an:**

- Thomas Brack, Spitaldirektor
- Oliver Kopp, Leiter Finanzen / Administration

Für das Protokoll



Mirella Müller  
Assistentin Spitaldirektor

